

!!!REFORM DER ZWISCHENPRÜFUNGSORDNUNG ZUM SS 2017!!!

Inhalte der neuen Zwischenprüfung

Nach der ZwPrO 2017 sind zum Bestehen der Zwischenprüfung ab dem 26.04.2017 folgende Leistungen zu erbringen:

- 2 Klausuren im Zivilrecht
- 1 Klausur im Öffentlichen Recht
- 1 Klausur im Strafrecht
- 1 Klausur in einer Grundlagenveranstaltung
- 2 Hausarbeiten aus unterschiedlichen Säulen

Inhalte des neuen Kurssystems

Im Zuge der Zwischenprüfungsreform wurde auch das Kurssystem wie folgt geändert:

Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
BGB AT Klausur Schuldrecht AT/BT I Klausur Schuldrecht BT III Klausur <u>oder</u> Mobiliarsachenrecht Klausur	Öffentliches Recht I Klausur Öffentliches Recht II Klausur Öffentliches Recht III/1 Klausur (Allgemeines Verwaltungsrecht) <u>oder</u> Öffentliches Recht III/2 Klausur (Europarecht)	Strafrecht I Klausur Strafrecht II Klausur Strafrecht III Klausur
2 Hausarbeiten aus unterschiedlichen Säulen		

Übergangsregelungen

Zwischenprüfung

Studierende, die ihr Studium zum WS 2016/17 oder später beginnen, unterliegen zwingend der neuen Zwischenprüfungsordnung. Studierende, die ihr Studium **vor dem WS 2016/17 begonnen** haben (auch Studienortwechsler), unterfallen ebenfalls der neuen ZwPrO 2017 mit der Maßgabe, dass § 12 Nr. 5 (Erfordernis eines Grundlagenscheins für die Zwischenprüfung) nicht gilt, § 19 Abs. 2 ZwPrO 2017.

Bei **Studienortwechslern** ist der Zeitpunkt des ersten Fachsemesters maßgeblich.

Voraussetzungen für die Gesamtscheine der Übungen für Fortgeschrittene sowie die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsausbildung

Studierende, die ihr Studium zum WS 2016/17 oder später beginnen, müssen für die Ausstellung der Gesamtscheine für die Übungen für Fortgeschrittene sowie für die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsausbildung zwingend das neue Kurssystem absolviert haben.

Studierende, die ihr Studium **vor dem WS 2016/17 begonnen** haben, haben die Möglichkeit, die bisherigen Kombiklausuren Schuldrecht BT III/Mobiliarsachenrecht bzw. Öffentliches Recht III (Allgemeines Verwaltungsrecht/Europarecht) jeweils als Klausur aus dem Kurssystem anrechnen zu lassen.

Bei **Studienortwechslern** ist der Zeitpunkt des ersten Fachsemesters maßgeblich.

Weitere Informationen erteilen Ihnen die Mitarbeiter des Prüfungsamtes.